



Groß Gerungs

STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Am **M i t t w o c h** , den 13. Dezember 2023, um 20.00 Uhr,

findet im Rathausaal eine

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 19. Oktober 2023 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Voranschlag 2024 und mittelfristiger Finanzplan 2025 – 2028; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 4.) Abwasserbeseitigung Groß Gerungs – Abänderung Kanalabgabenordnung vom 19. Oktober 2023; Beschlussfassung (Zl. 851)
- 5.) Verordnung über die Entschädigung der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare; Beschlussfassung (Zl. 004)
- 6.) FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH – Änderung des Gesellschaftsvertrages; Beschlussfassung (Zl. 854)
- 7.) Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung, Bezirk Zwettl sowie Anstellung einer juristisch ausgebildeten Person zur Unterstützung in Rechtsangelegenheiten nach der Gemeindeordnung durch den Gemeindeverband; Beschlussfassung (Zl. 852)
- 8.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarung; Beschlussfassung (Zl. 612)
- 9.) Errichtung PV-Anlagen Groß Gerungs – Auftragsvergabe; Beschlussfassung (Zl. 85987)
- 10.) Wasserverband Kamp-Oberlauf, Instandhaltung 2022 – Interessentenbeitrag; Beschlussfassung (Zl. 633)

- 11.) Bauführung des NÖ Straßendienstes, Baulose „Nebenanlagen entlang der Landesstraße B38 und B119“ – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Zl. 612)
- 12.) Kapellengemeinschaft Dietmanns – Generalsanierung Kapellenläutwerk; Subventionsansuchen (Zl. 390)
- 13.) KG Freitzenschlag – Sanierung Kreuzstöckl „Hahn-Kreuz“; Subventionsansuchen (Zl. 390)
- 14.) Restaurierung Kriegerdenkmal in Etzen – Kostenübernahme; Beschlussfassung (Zl. 362)

Der Bürgermeister:



Dipl.-Ing. Christian Laister

Groß Gerungs, 06.12.2023

Angeschlagen am: 07.12.2023
Abgenommen am: 14.12.2023



NIEDERSCHRIFT

vom 13. Dezember 2023 über die um 20.00 Uhr im Stadtamt Groß Gerungs stattgefundene
ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister DI Christian Laister (ÖVP),
Vizebürgermeister Josef Maurer (ÖVP),
die Stadträte Kolja Deibler-Kub (SPÖ), Josef Eibensteiner (ÖVP) und Karl
Eschelmüller (ÖVP)

die Gemeinderäte Manfred Atteneder (SPÖ), Karin Bitzinger (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Manfred
Floh (ÖVP), Christian Grafeneder (ÖVP), Stefanie Hackl (ÖVP), Martin Haneder (ÖVP),
DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS), Hermann Laister (ÖVP), Reinhard Mayr (ÖVP),
Wolfgang Pichler (Bürgerliste GERMS), Petra Reisinger (ÖVP), Roland Rogner (ÖVP), Liane
Schuster (ÖVP), Manfred Steiner (FPÖ) und Johann Steininger (ÖVP)

entschuldigt: StR Hannes Eschelmüller (FPÖ), GR Lukas Brandweiner (ÖVP),
GR Herbert Tüchler (ÖVP) und GR Manfred Huber (FPÖ)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Dipl.-Ing. Christian Laister, führt die Begrüßung durch, stellt
die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die
Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom
19. Oktober 2023 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Voranschlag 2024 und mittelfristiger Finanzplan 2025 – 2028; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 4.) Abwasserbeseitigung Groß Gerungs – Abänderung Kanalabgabenordnung vom
19. Oktober 2023; Beschlussfassung (Zl. 851)
- 5.) Verordnung über die Entschädigung der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare;
Beschlussfassung (Zl. 004)
- 6.) FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH – Änderung des Gesellschaftsvertrages;
Beschlussfassung (Zl. 854)

- 7.) Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung, Bezirk Zwettl sowie Anstellung einer juristisch ausgebildeten Person zur Unterstützung in Rechtsangelegenheiten nach der Gemeindeordnung durch den Gemeindeverband; Beschlussfassung (Zl. 852)
- 8.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarung; Beschlussfassung (Zl. 612)
- 9.) Errichtung PV-Anlagen Groß Gerungs – Auftragsvergabe; Beschlussfassung (Zl. 85987)
- 10.) Wasserverband Kamp-Oberlauf, Instandhaltung 2022 – Interessentenbeitrag; Beschlussfassung (Zl. 633)
- 11.) Bauführung des NÖ Straßendienstes, Baulose „Nebenanlagen entlang der Landesstraße B38 und B119“ – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Zl. 612)
- 12.) Kapellengemeinschaft Dietmanns – Generalsanierung Kapellenläutwerk; Subventionsansuchen (Zl. 390)
- 13.) KG Freitzenschlag – Sanierung Kreuzstöckl „Hahn-Kreuz“; Subventionsansuchen (Zl. 390)
- 14.) Restaurierung Kriegerdenkmal in Etzen – Kostenübernahme; Beschlussfassung (Zl. 362)

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.

Ausführung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 19. Oktober 2023 (Zl. 004-1)

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 19. Oktober 2023 entsprechend der Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der ÖVP, der FPÖ, der SPÖ, der Bürgerliste GERMS, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterfertigt wurden.

Da keine Einwendungen gegen die vorliegenden Sitzungsprotokolle eingelangt sind, stellt der Vorsitzende fest, dass die Sitzungsprotokolle als genehmigt gelten.

2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)

Der Vorsitzende erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn Gemeinderat Christian Grafeneder, das Wort.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der unvermuteten Gebarungsprüfung vom 28. November 2023 zur Kenntnis.

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister Dipl.-Ing. Christian Laister, vom Kassenverwalter Andreas Fuchs und vom Kassenverwalter-Stellvertreter Peter Hiemetzberger zur Kenntnis genommen.

3.) Voranschlag 2024 und mittelfristiger Finanzplan 2025 – 2028; Beschlussfassung (Zl. 902)

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages 2024 lag in der Zeit vom 22.11.2023 bis einschließlich 06.12.2023 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes 2024 einschließlich des Dienstpostenplans ausgefolgt.

Schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf des Voranschlages 2024 wurden nicht eingebracht.

Der Voranschlag wird gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung auch zeitnahe an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung gestellt, die eine weitere Verwendung ermöglicht.

Der mittelfristige Finanzplan ist gemeinsam mit dem Voranschlag einschließlich des Dienstpostenplans dem Gemeinderat vorzulegen und von ihm zu beschließen.

Weiters sind gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit dem Voranschlag zu beschließen:

- a) der Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (Investitionsnachweis),
- b) die Wirtschaftspläne von Eigenbetrieben,
- c) der Gesamtbetrag der Darlehen sowie der Gesamtbetrag von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (z.B. durch einen Leasingvertrag) und zur Deckung der Erfordernisse der Investitionstätigkeit aufzunehmen sind,
- d) der Nachweis der Änderung der Nutzungsdauer abweichend von § 19 Abs. 10 VRV 2015 (§ 35 Z 22 lit. j),
- e) weitere Nachweise, welche in diesem Gesetz oder in einer Verordnung der Landesregierung zur Haushalts- oder Buchführung verordnet wurden.

Der Voranschlag 2024 wurde nach den Regeln der VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015) erstellt. Gemäß § 5 VRV 2015 sind Gemeinden zur Erstellung eines Ergebnis- und eines Finanzierungsvoranschlags verpflichtet.

Der Ergebnisvoranschlag umfasst finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen (Abschreibungen, Rückstellungen u.dgl.).

Ergebnishaushalt

Summe Erträge	€ 10.221.500,00
Summe Aufwendungen	€ 11.106.500,00
Nettoergebnis	- € 885.000,00
Rücklagenabwicklung	€ 885.000,00
Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen	€ 0,00

Der Finanzierungsvoranschlag gliedert sich in Einzahlungen und Auszahlungen und setzt sich aus der operativen Gebarung, der investiven Gebarung und der Finanzierungstätigkeit zusammen.

Finanzierungshaushalt – operative Gebarung

Summe Einzahlungen	€ 9.894.700,00
<u>Summe Auszahlungen</u>	<u>€ 9.055.200,00</u>
Geldfluss aus der operativen Gebarung	€ 839.500,00

Finanzierungshaushalt – investive Gebarung

Summe Einzahlungen	€ 1.057.200,00
<u>Summe Auszahlungen</u>	<u>€ 18.862.200,00</u>
Geldfluss aus der investiven Gebarung	- € 17.805.000,00
<u>Geldfluss aus der operativen Gebarung</u>	<u>€ 839.500,00</u>
Nettofinanzierungssaldo	- € 16.965.500,00

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 16.780.000,00
<u>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</u>	<u>€ 628.400,00</u>
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€ 16.151.600,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung - € 813.900,00

Im Voranschlag 2024 ist im Ergebnishaushalt ein Saldo von € 0,-- und im Finanzierungshaushalt ein negativer Saldo von € 813.900,-- ersichtlich.

Der Saldo in der Höhe von € 0,-- im Ergebnishaushalt war durch eine Entnahme in der Höhe von € 62.800,-- aus der bei der Eröffnungsbilanz gebildeten Rücklage möglich.
Die im Jahr 2024 abzudeckende Afa beträgt laut Voranschlag 2024 € 1.771.300,--.

Der Gesamtschuldenstand wird sich laut dem Voranschlag 2024 voraussichtlich von € 6.465.400,-- auf € 22.617.000,-- erhöhen.

Die Erhöhung des Schuldenstandes erfolgt durch die geplanten Darlehensaufnahmen für die Projekte Breitbandausbau/Glasfaser (€ 16.000.000,--) und Gesundheitszentrum (€ 780.000,--). Nach der Errichtung des Glasfasernetzes im gesamten Gemeindegebiet von Groß Gerungs und der Abrechnung mit den Förderstellen sollte von der aufgenommenen Darlehenssumme in der Höhe von € 16.000.000,-- ein Restdarlehensbetrag in der Höhe von ca. € 5.000.000,-- bestehen bleiben. Dieses Restdarlehen soll dann spätestens innerhalb von 25 Jahren durch Rückflüsse von der FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH getilgt werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973

- den Voranschlag für das Jahr 2024 einschließlich des Dienstpostenplans
- den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2028
- den Nachweis der projektbezogenen Investitionstätigkeit samt Finanzierung im Gesamtbetrag von € 18.746.500,--
- den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen in der Höhe von € 16.780.000,-- (Breitbandausbau Glasfaser € 16.000.000,-- und Projekt Gesundheitszentrum € 780.000,--)

- Um Erläuterungen der wesentlichen Abweichungen der Ergebnisvoranschlagswerte und der Finanzierungsvoranschlagswerte in einem entsprechenden Rahmen zu halten, werden im Sinne des § 16 Abs. 2 und 3 der VRV 2015 folgende Wertgrenzen festgesetzt:

Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt:

Beträgt die Abweichung **weniger als 30 %** des jeweiligen Voranschlagsansatzes, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei einer Abweichung von **mehr als 30 %** der Abweichungsbetrag **unter € 10.000,--** ist ebenfalls **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei einer Abweichung von **weniger als 30 %** der Abweichungsbetrag **jedoch über € 10.000,--** ist eine **Erläuterung** vorzunehmen.

Investitionstätigkeit

Beträgt die Abweichung **weniger als 15 %** des einzelnen Projektes, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Gemäß § 72a Abs. 8 der NÖ Gemeindeordnung 1973 kann der Gemeinderat durch einen Voranschlagsvermerk bestimmen, dass bei Ausgaben, zwischen denen ein sachlicher und ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei anderen Ausgaben herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Auf Grund der genannten Bestimmung sollen die Ausgabenansätze, welche die Haushaltsquerschnittsziffern 23 und 24 aufweisen, als gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Zusätzlich wird auch die Deckungsfähigkeit in der Postenklasse 5 innerhalb eines Ansatzes (Unterabschnitt) bestimmt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

4.) Abwasserbeseitigung Groß Gerungs – Abänderung Kanalabgabenordnung vom 19. Oktober 2023; Beschlussfassung (Zl. 851)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 19. Oktober 2023 wurde die Verordnung betreffend die Erlassung einer Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigung Groß Gerungs neu beschlossen.

Die Verordnung wurde nach der Kundmachung dem Amt der NÖ Landesregierung zur Prüfung vorgelegt. Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, wurde mit dem Schreiben vom 30. November 2023 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs am 5. Dezember 2023) betreffend der genannten Verordnung des Gemeinderates vom 19. Oktober 2023 gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF., auf Folgendes hingewiesen:

„Laut Mitteilung der Gemeindeverwaltung ist im Gemeindegebiet der Kanal teilweise im Trennsystem verlegt. Ein Einheitssatz zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr für den Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) wurde in die Kanalabgabenordnung nicht aufgenommen.“

Anlässlich der nächsten Änderung der Kanalabgabenordnung wäre zur Vollständigkeit auch für den Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) ein Einheitssatz zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr festzusetzen.

Dabei wäre zu beachten, dass der Zuschlag von 10 % nur bei Einleitung von Niederschlagswässern in das Trennsystem zur Anwendung kommt und nicht in der Verordnung festgesetzt wird. Der Einheitssatz zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr für das Trennsystem ist daher in der Regel gleich hoch wie jener für den Schmutzwasserkanal.

Zu dem mit € 2,45 festgesetzten Einheitssatz zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr wird darauf hingewiesen, dass dieser bei zusätzlicher Einleitung von Niederschlagswässern in das Kanalsystem um 10 % auf € 2,695 erhöht werden muss (vgl. § 5 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977). Dieser Einheitssatz ist bei der Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr im Abgabenbescheid in exakter Höhe anzuwenden. Eine Rundung des Einheitssatzes ist gesetzlich nicht vorgesehen. Erst die Summe der zu entrichtenden Abgabe ist auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden. Diesbezüglich wird auf die Rundungsbestimmung des § 204 Bundesabgabenordnung verwiesen.

Der § 6 der Kanalabgabenordnung könnte sodann wie folgt zu lauten:

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal:	€ 2,45
b) Schmutzwasserkanal:	€ 2,45
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)	€ 2,45

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass , wie im Schreiben vom 7. November 2023, zu IVW3-BE-3250801/030-2023, enthalten, keine Verpflichtung besteht auf die gesetzlich vorgesehene Erhöhung hinzuweisen.

Es besteht jedoch auch kein Einwand, wenn ein solcher Hinweis in die Verordnung aufgenommen wird.

Hinsichtlich Kostendeckung wird auf das Schreiben an Herrn Gemeinderat Kienast verweisen.“

Im Zusammenhang mit der durch den Gemeinderat am 19. Oktober 2023 beschlossenen Kanalabgabenordnung hat Herr Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS) mit Schreiben vom 25. Oktober 2023 nachfolgende Aufsichtsbeschwerde an die Landesamtsdirektion eingebracht:

Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast
Bürgerliste GERMS
Kreuzberg 298
3920 Groß Gerungs
mark@germs.at
+43 699 18084401

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Landesamtsdirektion
Landhausplatz 1, Haus 3
3109 St.Pölten

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at

Groß Gerungs, am 25. Oktober 2023

Sachverhaltsdarstellung - Aufsichtsbeschwerde

betreffend
Gesetzes- und Verfassungswidrigkeit
der
Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 19. Oktober
2023, Zl. 8510-0, betreffend die Erlassung einer Kanalabgabenordnung für die
Abwasserbeseitigung Groß Gerungs.

Aufsichtsbehörde erster Instanz ist für Verordnungsprüfung gemäß § 86 Abs 1 NÖ GO 1973 die Landesregierung. Ich ersuche Sie daher um Prüfung der oben bezeichneten Verordnung hinsichtlich Gesetzmäßigkeit.

Die gegenständliche Verordnung schreibt in § 6 Kanalbenützungsgebühren für den Mischwasserkanal und den Schmutzwasserkanal folgendes fest:

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz für den Mischwasserkanal mit € 2,45 und der Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 2,45 festgesetzt.

Das NÖ Kanalgesetz 1977 idF LGBl. Nr. 12/2018 schreibt in seinem § 5 Kanalbenützungsgebühr jedoch vor:

(1) Für die Möglichkeit der Benützung der öffentlichen Kanalanlage ist eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten, wenn der Gemeinderat die Einhebung einer solchen Gebühr beschlossen hat.

Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast
Bürgerliste GERMS
Kreuzberg 298
3920 Groß Gerungs
mark@germs.at
+43 699 18084401

(2) Die Kanalbenützungsgebühr errechnet sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche und dem Einheitssatz zuzüglich eines schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteiles. Dieser wird nur dann berücksichtigt, wenn die eingebrachte Schmutzfracht den Grenzwert von 100 Berechnungs-EGW überschreitet. Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

(5) Dürfen in das Kanalsystem ausschließlich Niederschlagswässer eingeleitet werden, ergibt sich die Berechnungsfläche aus der Summe der bebauten Flächen aller Gebäude von denen Niederschlagswässer in das Kanalsystem eingeleitet werden, vermehrt um 15 % der unbebauten Fläche.

Das NÖ Kanalgesetz 1977 § 5 Abs 2 letzter Satz schreibt also für Liegenschaft, die in das Kanalsystem sowohl Schmutzwässer und Niederschlagswässer (so bei Einleitung von Mischwasser oder getrennter Einleitung von Schmutz-, wie auch Niederschlagswasser) einen Einheitssatz fest, der zwingend um 10% über dem Einheitssatz für ausschließliche Schmutzwassereinleitung zu liegen hat.

Ein Einheitssatz für Mischwasser in der Höhe von € 2,45 wäre also nur dann gesetzmäßig, wenn der Einheitssatz für ausschließliche Schmutzwassereinleitung bei € 2,23 liegen würde ($2,45 / 1,1 = 2,227$).

Die Verordnung des Gemeinderats von Groß Gerungs schreibt jedoch sowohl für Schmutzwasser als auch Mischwasser exakt denselben Einheitssatz vor. Sie ist demnach gesetzwidrig. Hinzu kommt, dass eine Gleichbehandlung von ungleichen Tatbeständen, sprich die gleiche Gebühr für die Einleitung von Mischwasser und die ausschließliche Einleitung von Schmutzwasser, wohl auch gegen den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz verstoßen würde. Gleiches ist gleich und Ungleiches ist ungleich zu behandeln.

Nun habe ich vernommen, dass sich der Bürgermeister der Stadtgemeinde Groß Gerungs offenbar die Meinung vertritt, die Stadtgemeinde könne ja entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 5 Abs 2 letzter Satz in den Gebührevorschreibungen einfach den einen Einheitssatz entsprechend vermindern oder den anderen entsprechend erhöhen. Es käme also ein anderer, als der in der Verordnung festgeschriebene Einheitssatz zur Anwendung. Eine solche vorgehensweise würde dem Legalitätsprinzip des Art 18 B-VG zuwider laufen und ist daher verfassungswidrig

Auch aus der Frage, ob nun der eine Einheitssatz zu vermindern oder der andere zu erhöhen wäre, ist zweifelsfrei abzuleiten, dass eine solche Vorgehensweise keinesfalls den verfassungsrechtlichen Determinierungsanforderungen an Gesetz- und Verordnungsgeber

Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast
Bürgerliste GERMS
Kreuzberg 298
3920 Groß Gerungs
mark@germs.at
+43 699 18084401

gerecht werden kann und die gegenständliche Verordnung bzw. das geplante Vorgehen auch aus diesem Grunde als verfassungswidrig anzusehen wäre.

Ich fordere Sie als Aufsichtsbehörde also auf, die vorliegende Verordnung gemäß § 88 Abs 1 zweiter Satz NÖ GO 1973 wegen Gesetzes- und Verfassungswidrigkeit aufzuheben, andernfalls sich die Aufsichtsbehörde selbst in eine fragwürdige rechtliche Position bringen würde.

In diesem Zusammenhang verweise ich auch die Bestimmungen zur Allgemeine Dienstpflichten des § 27 Landesbedienstetengesetz, nachdem Sie die ihnen zugewiesenen Aufgaben unter Beachtung der bestehenden Rechtsvorschriften mit größter Sorgfalt, anhaltendem Fleiß und voller Unparteilichkeit zu besorgen haben.

Mit den besten Grüßen



Gemeinderat, DI (FH) Markus Kienast

Vom Amt der NÖ Landesregierung wurde ihm mit Schreiben vom 7. November 2023 nachfolgende Antwort übermittelt:

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn
Gemeinderat
DI (FH) Markus Kienast
per E-Mail an mark@germs.at

IVW3-BE-3250801/030-2023
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Thomas Mayer

12549

07. November 2023

Betrifft

AB, Groß Gerungs, DI (FH) Markus Kienast, Beschwerde Rechtswidrigkeit
Kanalabgabenordnung

Sehr geehrter Herr Gemeinderat!

Zu Ihrem Schreiben vom 27. Oktober 2023, betreffend möglicher Rechtswidrigkeit der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Groß Gerungs, beschlossen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in seiner Sitzung am 19. Oktober 2023, kann Nachfolgendes festgehalten werden:

Zunächst wird mitgeteilt, dass die Kanalabgabenordnung von der Stadtgemeinde noch nicht zur Verordnungsprüfung nach § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973 vorgelegt wurde, da die Kundmachungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Die Kundmachungsfrist ist abzuwarten, da die Prüfung der ordnungsgemäßen Kundmachung integraler Bestandteil der Rechtmäßigkeitskontrolle ist.

Die endgültige Prüfung kann daher erst nach Übermittlung der Verordnung mitsamt aller erforderlichen Unterlagen erfolgen.

Davon unabhängig kann bereits jetzt mitgeteilt werden, dass die von Ihnen beanstandete Formulierung des § 6 Abs. 2 der Kanalabgabenordnung vom 19. Oktober 2023, wirksam

ab 1. Jänner 2024, nach Rechtsansicht der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung keine Rechts- oder Verfassungswidrigkeit darstellt.

Grundsätzlich obliegt die Festsetzung des Einheitssatzes für die Kanalbenützungsgebühr dem Gemeinderat nach dem freien Beschlussrecht (§ 17 Finanzausgleichsgesetz – FAG 2017).

Die (inhaltliche) Rechtmäßigkeitskontrolle bezüglich der Höhe des gewählten Einheitssatzes durch die Aufsichtsbehörde hat sich daher darauf zu beschränken, dass der mutmaßliche Jahresertrag der Kanalbenützungsgebühr das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Kanalanlage nicht übersteigt (sog. „doppeltes Äquivalenzprinzip“, § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017).

Der von Ihnen korrekt zitierte § 5 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 ist eine gesetzliche Anordnung zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr, welche vom freien Beschlussrecht des Gemeinderates nicht umfasst ist.

Somit erhöht sich auf dieser Grundlage der vom Gemeinderat festgesetzte Einheitssatz der Kanalbenützungsgebühr ex lege (automatisch) um 10%.

Dem Gemeinderat kommt diesbezüglich keine Dispositionsfähigkeit zu, da es sich um eine Vorgabe zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr handelt, welche dem Landesgesetzgeber obliegt (§ 8 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 – F-VG).

Mit dem Hinweis in § 6 Abs. 1 der Kanalabgabenordnung auf die Berechnung nach § 5 NÖ Kanalgesetz 1977 wird dies auch klargestellt.

Der Gemeinderat setzt bei den Kanalsystemen „Mischwasserkanal“ (Abfuhr von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Rohrstrang) und „Trennsystem“ (Abfuhr von Schmutz- und Niederschlagswasser in getrennten Rohrsträngen) somit lediglich den anzuwendenden Einheitssatz für Schmutzwasser fest.

Dieser ist, wie auch in der Stadtgemeinde Groß Gerungs, üblicherweise für die verschiedenen Kanalsysteme ident.

Lediglich für den Fall, dass eine Gemeinde über ein Kanalsystem verfügt in welches ausschließlich Niederschlagswässer abgeleitet werden („ausschließlicher Regenwasserkanal“), kann vom Gemeinderat ein gesonderter Einheitssatz festgesetzt werden.

Hier liegt sodann der Fall des § 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977 vor, was jedoch in der Stadtgemeinde Groß Gerungs nicht der Fall sein dürfte.

Würde der Gemeinderat einen höheren Einheitssatz bei Einleitung von Niederschlagswasser (bei „Mischwasserkanal“ oder „Trennsystem“) in die Kanalabgabenordnung aufnehmen, müssten sich dieser, aufgrund der oben genannten gesetzlichen Vorgabe, abermals um 10% erhöhen.

Die Einleitung von „Mischwasser“ liegt nur dann vor, wenn in das Kanalsystem auch tatsächlich Schmutz- und Niederschlagswasser eingeleitet werden.

Ist dies der Fall, dann erhöht sich der Einheitssatz ex lege (automatisch) von € 2,45 auf € 2,695 je Quadratmeter der Berechnungsfläche (siehe z.B. LVwG NÖ vom 10. Jänner 2019, ZI. LVwG-AV-1089/001-2018, Punkt 3.1.3 und 3.1.4 sowie LVwG vom 24. Juli 2018, ZI. LVwG-AV-1062/001-2017, Punkt 3.1.4.).

Dieser Vorgang erfolgt (grundsätzlich) automatisiert über die von den Gemeinden verwendeten Verwaltungsprogramme, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser für die jeweilige Liegenschaft auch hinterlegt wurde.

Im Ergebnis liegt daher kein Verstoß gegen das Legalitätsprinzip vor.

Im Gegenteil – Die Kanalbenützungsgebühr kann nämlich nur in Kombination von § 5 NÖ Kanalgesetz 1977 und § 6 der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde rechtmäßig festgesetzt werden.

Erfolgt keine Einleitung von Niederschlagswasser in das Kanalsystem „Mischwasserkanal“, wird kein „Mischwasser“, sondern (lediglich) Schmutzwasser eingeleitet.

Ist dies der Fall, kommt der - nicht zu erhöhende - Einheitssatz von € 2,45 zur Anwendung. Dies gilt für beide Kanalsysteme gleichermaßen.

Ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot kann daher nicht erkannt werden.

Ob in das Kanalsystem auch Niederschlagswasser eingeleitet wird, obliegt im Grunde dem jeweiligen Liegenschaftseigentümer. Die NÖ Bauordnung sieht nämlich, anders als bei

Schmutzwasser, keine grundsätzliche Anschlusspflicht für Niederschlagswasser vor (siehe § 45 Abs. 2 und 6 NÖ Bauordnung 2014).

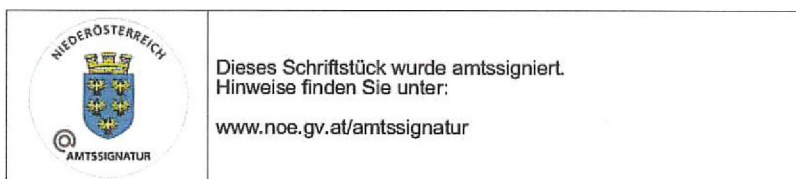
Ohne der Verordnungsprüfung vorgreifen zu wollen, liegen aufgrund der gewählten Formulierung des § 6 der gegenständlichen Kanalabgabenordnung daher keine Gesetz- oder Verfassungswidrigkeiten vor.

Aufgrund der Stellung der Gemeinde gemäß § 95 NÖ Gemeindeordnung 1973 ergeht dieses Schreiben ebenfalls an die Stadtgemeinde Groß-Gerungs.

Erght an:

1. **Stadtgemeinde Groß Gerungs, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 18, 3920 Groß Gerungs**
2. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle
zu LAD1-BI-282/099-2023

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. S t u r m
Abteilungsleiterin



Nach der bereits abgehaltenen Stadtratssitzung wurden vom Land NÖ noch nachfolgender Schriftverkehr übermittelt:

Eingabe von DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS) an das Land NÖ, dass er seine Aufsichtsbeschwerde aufrecht hält.

Mayer Thomas (IVW3)

Von: Markus Kienast <mark@germs.at>
Gesendet: Donnerstag, 16. November 2023 15:35
An: #IVW3
Betreff: [EXTERN] Re: IVW3-BE-3250801/030-2023, AB, Groß Gerungs, DI (FH)
Markus Kienast, Beschwerde Rechtswidrigkeit Kanalabgabenordnung

Sehr geehrte Frau Sturm,

ich danke Ihnen für Ihre Ausführungen, halte aber meine Aufsichtsbeschwerde aufrecht.

Die "Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 19. Oktober 2023, Zl. 8510-0, betreffend die Erlassung einer Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigung Groß Gerungs" ist aus mehreren Gründen gesetzes- und verfassungswidrig.

Eine Vorschrift, zu deren Sinnermittlung subtile verfassungsrechtliche Kenntnisse, qualifizierte juristische Befähigung und Erfahrung und geradezu archivarischer Fleiß von Nöten sind, ist keine verbindliche Norm (VfSlg 3130/1956).

Wenn Sie also darauf verweisen, dass sich der 10%-ige Zuschlag ex lege aus § 5 Abs 2 letzter Satz NÖ Kanalgesetz 1977 ergibt, so mag zwar die Eindeutigkeit der Vorschrift gegeben sein, nicht jedoch dem Deutlichkeitsgebot, dass nach Stand der Lehre dem Determinierungsgebot ebenfalls innewohnt.

So verstieß zB auch ein Flächenwidmungsplan, in dem die Widmungsgrenzen nicht unmittelbar, sondern nur unter Heranziehung des Grenzkatasters zu erkennen waren, laut Ansicht des VfGH gegen das "rechtsstaatliche Prinzip" (VfSlg 13.716/1994). Die Widmungsgrenzen waren hier in der Zusammenschau zwar eindeutig geregelt, der VfGH verlangte jedoch, dass dieser Sachverhalt alleine aus dem Flächenwidmungsplan hätte erkennbar sein müssen. Der Fokus des VfGH lag hier also darauf, dass die getroffene Regelung nicht auf zumutbare Weise ermittelt werden konnte.

Inspiziert man die Abwassergebührenverordnungen anderer Gemeinden, so kommen die meisten diesem Deutlichkeitsgebot nach. So findet sich in der Verordnung der Gemeinde Tulln der Passus "Für die Einleitung von Regenwasser kommt ein 10 %iger Aufschlag zur Anwendung", Großriedenthal "Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung", Wiener Neustadt "Werden Schmutzwasser und Niederschlagswasser eingeleitet, gelangt ein um 10 % höherer Einheitssatz zur Anwendung", etc.

Da es sich um eine Verordnung handelt, die einen Großteil aller Bürger betrifft, sind die Grundsätze des Determinierungsgebot besonders weit auszulegen, insbesondere das Kriterium, ob ein „Individuum mit durchschnittlichen Verstandeskraften“ die Vorschrift versteht (VfSlg 4037/1961).

Die Groß Gerungser Verordnung wird diesem Kriterium jedenfalls nicht gerecht!

Hinzu kommt, dass auch der Betriebsfinanzierungsplan (Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr) in mehrerer Hinsicht gesetzeswidrig ist.

So schreibt § 1a Z 8c NÖ Kanalgesetz 1977 für die Berechnung des Jahresaufwands vor, dass die Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Kanalanlage entsprechenden Lebensdauer anzusetzen ist. Die Lebensdauer für Kanalanlagen beträgt 50 Jahre, die Laufzeit der Kredite für gewöhnlich jedoch nur 25 Jahre. Die Tilgungen der Kredite werden in der Berechnung des Jahresaufwands allerdings zu 100 % angesetzt. Unter gesetzeskonformer Berücksichtigung der Lebensdauer

dürften Kredite, die das Kanalsystem betreffen, hier jedoch nur zu 50 % angesetzt werden. Diese Korrektur verändert das Ergebnis signifikant.

Ebenso wird bei der Wirtschaftlichkeitsrechnung einfach ignoriert, dass 75% der Anschlüsse an die Kläranlage in Groß Gerungs den um 10% erhöhten Tarif zahlen. Diese Einnahmen fallen dann in der Gegenüberstellung mit den Ausgaben einfach unter den Tisch.

Ist jedoch die Ermittlung des Jahresaufwands bzw. der Über-/Unterdeckung des Gebührenhaushalts bereits gesetzwidrig, kann nicht verlässlich geprüft werden, ob die Bestimmungen des § 5a Abs. 2 und 3 NÖ Kanalgesetz 1977, wonach der Einheitssatz den auf einen Quadratmeter der Berechnungsfläche aller angeschlossenen Geschoßflächen entfallenden doppelten Jahresaufwand nicht übersteigen darf, gesetzeskonform erfüllt sind.

Eine Vorgehensweise bzw. Argumentation, die auf "na des geht sich trotzdem auf jeden Fall aus" statt auf einer genau nachvollziehbaren Rechnung beruht, stünde zudem ebenfalls im Widerspruch zum Gebot des Art 18 B-VG bzw. des Determinierungsgebots.

Die Verordnung ist folglich auch aus diesen Gründen gesetzes- und verfassungswidrig und daher aufzuheben.

Vor dem Erlass einer neuen Verordnung wäre jedenfalls ein gesetzeskonformer Betriebsfinanzierungsplan neu zu erstellen, auf dessen Basis die Einheitssätze neu zu errechnen und die Überprüfung gemäß § 5a Abs. 2 und 3 NÖ Kanalgesetz 1977 neu vorzunehmen wäre.

Im Hinblick auf etwaig zukünftig auftauchende Fragen hinsichtlich Wissentlichkeit und bedingtem Vorsatz hier noch der Hinweis darauf, dass das vermeintliche Durchwinken einer augenscheinlich gesetzes- und verfassungswidrigen Verordnung möglicherweise den Tatbestand des Amtsmissbrauchs erfüllen könnte.

Die Prüfung des Sachverhalts obliegt aber selbstverständlich alleine Ihrer unabhängigen, unparteiischen Behörde.

Aus den oben angeführten Gründen erachtet die Bürgerliste GERMS es jedoch als unvermeidlich, die gegenständliche Verordnung aufzuheben. Wir ersuchen die Aufsichtsbehörde also um Aufhebung.

Mit den besten Grüßen
Markus Kienast

Leseempfehlung: [Viable System Model von Stafford Beer](#)

Anstelle alles zentral oder von einer Person aus zu managen, entstehen regelrechte **Informationsnetzwerke, die echte Selbstorganisation ermöglichen, so dass jeder alles Nötige in seinem Bereich selbstständig erledigen und entscheiden kann.** Beer hat mit dem Viable System Model Menschen, Instrumente und Aufgaben so organisiert, dass sich jeder auf die nötige Orientierung, Informationen und Perspektiven stützen kann.

--

Gemeinderat
DI (FH) Markus Kienast
Bürgerliste GERMS
mark@germs.at
+43 699 18084401

Das Antwortschreiben vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung an DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS).

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn
Gemeinderat
DI (FH) Markus Kienast
per E-Mail an mark@germs.at

IWW3-BE-3250801/030-2023
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.iww3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Thomas Mayer	12549	11. Dezember 2023

Betrifft
AB, Groß Gerungs, DI (FH) Markus Kienast, Beschwerde Rechtswidrigkeit
Kanalabgabenordnung

Sehr geehrter Herr Gemeinderat!

Zu Ihrem Schreiben vom 16. November 2023, betreffend möglicher Rechtswidrigkeit der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Groß Gerungs, wird auf unser Schreiben vom 7. November 2023 verwiesen, dessen Inhalt aufrechterhalten wird.

Mittlerweile wurden von der Stadtgemeinde Groß Gerungs sämtliche Unterlagen zur Verordnungsprüfung gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung 1977 vorgelegt.

Der Stadtgemeinde wurde empfohlen, dass § 6 der Kanalabgabenordnung dahingehend ergänzt werden sollte, auch den Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) in die Aufzählung aufzunehmen.

Somit kann sichergestellt werden, dass sämtliche in der Stadtgemeinde vorhandenen Kanalsysteme abgebildet werden.

Laut mündlicher Mitteilung der Stadtgemeinde soll diese Änderung durch den Gemeinderat noch im Dezember erfolgen.

Abermals wird darauf hingewiesen, dass, wie im Schreiben vom 7. November 2023 ausgeführt, keine Verpflichtung besteht auf die gesetzlich vorgesehene Erhöhung des Einheitssatzes bei gleichzeitiger Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswässer hinzuweisen.

Die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr ist durch § 5 NÖ Kanalgesetz 1977 gesetzlich vorgegeben. Somit liegt eine ausreichende Determinierung vor. Es besteht jedoch kein Einwand, wenn ein solcher Hinweis in die Verordnung aufgenommen wird.

Zu den von Ihnen zusätzlich angeführten Punkten darf mitgeteilt werden:

Wie Sie korrekt ausführen, zieht die Stadtgemeinde zur Kalkulation des Einheitssatzes für die Kanalbenützungsgebühr laut vorgelegtem Betriebsfinanzierungsplan die geplanten Tilgungen der Errichtungskosten (sprich Abstattung der Bankdarlehen) heran.

Bei der angewendeten Kalkulation handelt es sich daher um eine Liquiditätsrechnung.

Derzeit empfiehlt die Abteilung Gemeinden eine gemischte Betrachtung aus kalkulatorischer Berechnung und Erhaltung der Liquidität.

Aus Sicht der Abteilung Gemeinden ist eine rein betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation auf Basis von rein kalkulatorisch ermittelten Werten („Produktpreiskalkulation“), nicht auch zwangsläufig für die Festsetzung einer öffentlich-rechtlichen Gebühr geeignet.

Dies deshalb, da im öffentlichen Bereich nicht die Gewinn- bzw.

Einnahmenmaximierung im Vordergrund steht. Die Höhe einer Gebühr steht, wie die aktuelle Situation klar vor Augen führt, daher im ständigen Spannungsverhältnis zwischen gesicherter Finanzierung der Anlage und dem politisch Möglichen und sozial Vertretbarem.

Aus dem Voranschlag 2023 der Stadtgemeinde Groß Gerungs ergeben sich kalkulatorische planmäßige Abschreibungen (Konto 1/851 X00-680000, das X bezieht sich auf die jeweiligen Anlagenteile) in der Gesamthöhe von € 382.300,--.

Dem stehen geplante Tilgungen von Bankdarlehen (laut vorgelegtem Finanzierungsplan) in der Gesamthöhe von € 415.600,-- gegenüber.

Das sich daraus (vereinfacht) ergebende Delta zwischen Liquidität (tatsächlicher Zahlungsmittelfluss) und Kosten (kalkulatorischer Wert) beträgt € 33.300,--. Umgelegt auf den vorliegenden Betriebsfinanzierungsplan würde sich ein (vereinfacht dargestellter) „Jahresaufwand flächenbezogene Gebühr“ von € 851.200,-- ergeben. Daraus errechnet sich ein Einheitssatz von ca. € 2,36. Bei dem festgesetzten (gewählten) Einheitssatz von € 2,45 würde daraus eine rechnerische Überdeckung von ca. € 33.700,-- resultieren. Der festgesetzte Einheitssatz liegt somit um gerundet 4% über dem zur Deckung erforderlichen Jahresausmaß.

In Ihrem Schreiben gehen Sie von 75% der Liegenschaften aus, welche auch Niederschlagswässer in den Kanal einleiten.

Werden nun auch die Einnahmen durch Anwendung des erhöhten Einheitssatzes bei gleichzeitiger Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswässer von € 2,695 berücksichtigt, ergeben sich, selbst wenn 100% der Berechnungsfläche herangezogen werden, Einnahmen von ca. € 973.500,--.

Hier würde sodann eine rechnerische Überdeckung des Jahreserfordernisses von ca. € 122.200,-- bzw. ca. 14% vorliegen.

Der festgesetzte Einheitssatz verstößt somit nicht gegen die gesetzliche Vorgabe des § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017 und § 5a NÖ Kanalgesetz 1977.

Da nur der festgesetzte Einheitssatz Bestandteil der Verordnung ist, ist dieser auch der einzig rechtlich zu beurteilende Maßstab. Das Kalkulationsschema an sich wird keiner Rechtskontrolle unterzogen.

Dies ist aufgrund der Systematik der Gebührenkalkulation auch gar nicht möglich, da die Gebührenkalkulation stets für die Zukunft erfolgt und daher auf angenommenen Werten basiert (arg. „*mutmaßliche Jahresertrag*“). Eine vorausschauende Gebührenkalkulation ist auch Garant dafür, dass Schwankungen (z.B. Gebrechensbehebungen, kurzfristige Preisschwankungen bei externen Kosten wie

Energie oder variablen Kreditzinsen) nivelliert werden und sich daraus eine kontinuierliche Gebührenentwicklung ergibt, die eine gewisse Flexibilität erlaubt. Der Gesetzgeber trägt diesem Umstand Rechnung, in dem er es eben zulässt, dass der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühr bis zum doppelten Jahreserfordernis überschritten werden kann.

Es wird jedoch auch ausdrücklich darauf verwiesen, dass laut Ergebnisvoranschlag 2023 für sämtliche Anlagenteile kalkulatorisch mit einem negativen Nettoergebnis (Saldo 0) gerechnet wird und lediglich nach Entnahmen von Rücklagen ein positives Nettoergebnis zu erwarten ist (Saldo 00).

Laut Ergebnisvoranschlag geht die Gemeinde von Einnahmen aus der Kanalbenützungsgebühr in der Höhe von gesamt € 805.100,-- aus. Aus der Multiplikation des festgesetzten Einheitssatzes von € 2,45 und vorhandener Berechnungsfläche im Ausmaß von 361.196,21 m², ergeben sich voraussichtliche Einnahmen in der Höhe von ca. € 884.930,--. Dieser Wert wird (wie oben dargestellt) durch Anwendung des erhöhten Einheitssatzes aufgrund der Einleitung von Regenwasser entsprechend erhöht.

Unter diesem Gesichtspunkt werden erst die tatsächlichen Einnahmen zeigen, ob sich ein negatives Nettoergebnis (Saldo 0) ergibt. Sollte ein positives Nettoergebnis nur mittels Rücklagenentnahme (Saldo 00) vorliegen, wird der Gebührenhaushalt weiterhin zu beobachten sein. Rücklagen stehen nämlich nur begrenzt zur Verfügung.

Sollten sich die äußeren Rahmenbedingungen weiterhin negativ entwickeln, kann die Notwendigkeit einer zeitnahen Gebührenanpassung daher nicht ausgeschlossen werden.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass sich die Gebührenkalkulation aufgrund der Zusammenlegung von vormals acht Gebührengemeinden auf ein, für die gesamte Gemeinde einheitliches, Gebührengemeinde als besondere Herausforderung darstellt.

Es wurde dadurch nämlich ein Einheitssatz für die gesamte Gemeinde festgesetzt, wobei auch Härten zu berücksichtigen waren. Bisher lagen die Einheitssätze zwischen € 1,80 und € 2,74.

Diesbezüglich darf auf den Tagesordnungspunkt 5 der Sitzung des Gemeinderates vom 19. Oktober 2023 verwiesen werden.

Aufgrund der Stellung der Gemeinde gemäß § 95 NÖ Gemeindeordnung 1973 ergeht dieses Schreiben ebenfalls an die Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Groß Gerungs, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 18, 3920 Groß Gerungs

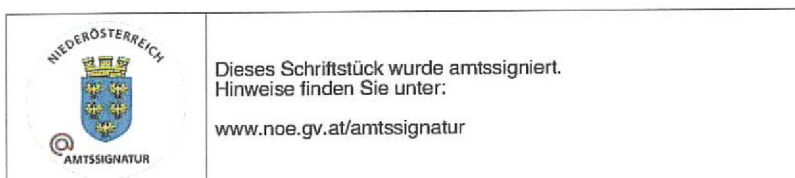
Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. S t u r m

Abteilungsleiterin



Das Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, vom 30. November 2023 bezüglich der Verordnungsprüfung, hat keinerlei Auswirkungen auf die Berechnung der Gebührensätze, sondern bezieht sich lediglich darauf, dass der § 6 der Verordnung des Gemeinderates vom 19. Oktober 2023 dahingehend ergänzt werden soll, dass auch ein Einheitssatz für den Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) mit € 2,45 festgesetzt werden soll.

Von Herrn Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS) wurden die nachfolgenden 2 Abänderungsanträge zu diesem Tagesordnungspunkt eingebracht, welche von den Gemeinderatsmitgliedern der Bürgerliste GERMS und von Gemeinderat Manfred Steiner (FPÖ) unterfertigt wurden:

Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast
Bürgerliste GERMS
Kreuzberg 298
3920 Groß Gerungs
mark@germs.at
+43 699 18084401

Groß Gerungs, am 13.12.2023

Abänderungsantrag Nr. 1

Die Bürgerliste GERMS stellt betreffend Tagesordnungspunkt 4 "Abwasserbeseitigung Groß Gerungs - Abänderung Kanalabgabenordnung vom 19. Oktober 2023; Beschlussfassung (Zl. 851)" den folgenden Abänderungsantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den § 6 der "Verordnung der Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 19. Oktober 2023, Zl. 8510-0, betreffend die Erlassung einer Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigung Groß Gerungs" wie folgt abzuändern:

§ 6

Kanalbenützungsgebühren

für den Mischwasserkanal, Schmutzwasserkanal und Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| <i>a) Mischwasserkanal:</i> | <i>€ 2,30</i> |
| <i>b) Schmutzwasserkanal:</i> | <i>€ 2,30</i> |
| <i>c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)</i> | <i>€ 2,30</i> |

Einhergehend mit dieser Änderung ist der Betriebsfinanzierungsplan 2023 bzw. 2024 neu zu erstellen und zwar unter Anwendung der neuesten Version der Excel Vorlage für die Ermittlung des Einheitssatzes zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr des Landes NÖ Abteilung Gemeinden, die wie gesetzlich auch in § 1a Z. 8 lit. c NÖ Kanalgesetz 1977 vorgeschrieben, die Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Kanalanlage entsprechenden Lebensdauer berücksichtigt, sowie unter Ansatz der Durchschnittlichen Kanaleinmündungsabgabe der letzten fünf Jahre.

Abänderungsantrag Nr. 2

Die Bürgerliste GERMS stellt betreffend Tagesordnungspunkt 4 "Abwasserbeseitigung Groß Gerungs - Abänderung Kanalabgabenordnung vom 19. Oktober 2023; Beschlussfassung (Zl. 851)" den folgenden Abänderungsantrag:

Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast
Bürgerliste GERMS
Kreuzberg 298
3920 Groß Gerungs
mark@germs.at
+43 699 18084401

Der Gemeinderat möge beschließen, den § 2 Abs. 1 der "Verordnung der Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 19. Oktober 2023, Zl. 8510-0, betreffend die Erlassung einer Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigung Groß Gerungs" wie folgt abzuändern, sodass auch dieser wie beim Mischkanal nur 60,08% des gesetzlich maximalen Einheitssatzes beträgt:

*(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € **10,99** festgesetzt.*



Markus Kienast



Wolfgang Pichler



Abstimmung über Abänderungsantrag Nr. 1

Beschluss:

Der Antrag wurde abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Für den Antrag: 3 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS und GR Manfred Steiner (FPÖ)

Gegen den Antrag: 18 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ

Abänderungsantrag Nr. 2

Beschluss:

Der Antrag wurde abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Für den Antrag: 3 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS und GR Manfred Steiner (FPÖ)

Gegen den Antrag: 18 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der § 6 der Kanalabgabenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 19. Oktober 2023 betreffend Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren für die Abwasserbeseitigungsanlagen der Entsorgungsgebiete Groß Gerungs, Griesbach, St. Jakob, Wurmbrand, Klein Wetzles, Etzen, Klein Gundholz und Mühlbach wird wie folgt abgeändert:

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal:	€ 2,45
b) Schmutzwasserkanal:	€ 2,45
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	€ 2,45

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Für den Antrag: 18 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ
Gegen den Antrag: 3 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS und GR Manfred Steiner (FPÖ)

5.) Verordnung über die Entschädigung der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare; Beschlussfassung (Zl. 004)

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, vom 18. Oktober 2023 wurde mitgeteilt, dass in der Sitzung des Niederösterreichischen Landtags am 25. Mai 2023 eine Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, der NÖ Gemeindeordnung (NÖ GO 1973) sowie des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG) beschlossen und am 10. Juli 2023 im Landesgesetzblatt (LGBl. Nr. 36/2023) für Niederösterreich kundgemacht wurde.

Die Gesetzesnovelle tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft und beinhaltet Änderungen bei den Bezügen und Entschädigungen von Gemeindeorganen, Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Absicherung von Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und die Schaffung einer Unvereinbarkeitsbestimmung des Amtes der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters mit dem Funktionsdienstposten der bzw. des leitenden Gemeindebediensteten für neue Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Anwendungsbereich der NÖ GO 1973.

Mit der Gesetzesnovelle werden die Bezüge der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister per 1. Jänner 2024 gesetzlich angehoben. Außerdem wurde gesetzlich geregelt, dass die Gemeinderäte ab dem 1. Jänner 2024 kein Sitzungsgeld mehr bekommen, sondern eine monatliche Entschädigung ausbezahlt werden muss, wobei das Mindestausmaß auf Grund der Gemeindegröße gesetzlich vorgegeben ist.

Derzeit berechnen sich die Entschädigungen der Gemeindemandatare vom Bezug des Bürgermeisters. Nach der neuen gesetzlichen Regelung werden alle Entschädigungen vom gesetzlich festgelegten Ausgangsbetrag berechnet.

Es besteht nun die gesetzliche Möglichkeit, dass die bestehende Verordnung beibehalten wird oder eine neue Verordnung durch den Gemeinderat beschlossen wird. Falls die bisherige Verordnung beibehalten wird, erfolgt nur eine Erhöhung des Bürgermeisterbezugs und der Entschädigung für die Gemeinderäte. Verwaltungstechnisch müssen dann auch zwei verschiedene Berechnungen bezüglich der Entschädigungen durchgeführt werden, da die Entschädigungen für den Vizebürgermeister, die Stadträte, Ausschussobmänner und Ortsvorsteher als Ausgangsbetrag vom Gehalt des Bürgermeisters zu berechnen sind.

Laut der bestehenden Verordnung vom 19. März 2015 erhält der Bürgermeister 55 % des im Gesetz festgesetzten Ausgangsbetrages und

der Vizebürgermeister	39 %
die Mitglieder des Stadtrates	16 %
Ortsvorsteher	5,5 %
Vorsitzende eines Gemeinderatsausschusses	8,5 %
und Mitglieder des Gemeinderates für die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung	2 %

des Bezuges des Bürgermeisters.

Die gesetzlich vorgegebene Erhöhung des Bezugs des Bürgermeisters auf 61 % des im Gesetz festgesetzten Ausgangsbetrages entspricht einer prozentuellen Erhöhung von 10,91 %.

Damit auch die anderen Gemeindemandatäre eine Erhöhung erhalten und die Berechnungen der Entschädigungen nicht nach zwei verschiedenen Methoden durchgeführt werden muss, wird vorgeschlagen, dass bei allen Entschädigungen eine Erhöhung von 10,91 % erfolgen soll.

Ausgenommen davon sind natürlich die Entschädigungen für die Gemeinderäte, da hier anstelle eines Sitzungsgeldes nun eine monatliche Auszahlung einer Entschädigung erfolgen muss und dies im Vergleich zur bisherigen Regelung bei 6 Gemeinderatssitzungen im Jahr einer Erhöhung von über 300 % entspricht.

Vorgeschlagen wird daher, dass in der neuen Verordnung folgende %-Sätze für die Entschädigungen der Gemeindemandatäre beschlossen werden:

Vizebürgermeister	24,77 %
Mitglieder des Stadtrates	10,16 %
Vorsitzende eines Gemeinderatsausschusses	5,41 %
Ortsvorsteher	3,49 %
und Mitglieder des Gemeinderates	1,75 %

Den Mitgliedern des Gemeinderates, die dem Prüfungsausschuss angehören und deren monatliche Entschädigung weniger als 5 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 beträgt, gebührt zusätzlich für jede angefangene halbe Stunde der Prüfungsausschusstätigkeit eine Kommissionsgebühr in der Höhe von 0,05 % des Ausgangsbetrages (§ 2), sofern für diese Tätigkeit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Entschädigung besteht.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Auf Grund der geänderten bezügerechtigten Regelungen im NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. Nr. 36/2023 soll der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs aufgrund § 15 i.V.m. § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, nachfolgende Verordnung beschließen:

Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatärinnen und Gemeindemandatäre

§ 1

Die monatliche Entschädigung der Vizebürgermeisterin bzw. des Vizebürgermeisters beträgt 24,77 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 2

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) beträgt 10,16 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

Die monatliche Entschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher beträgt 3,49 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 3

Die monatliche Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse beträgt 5,41 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 4

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates beträgt 1,75 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 5

Den Mitgliedern des Gemeinderates, die dem Prüfungsausschuss angehören und deren monatliche Entschädigung weniger als 5 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 beträgt, gebührt zusätzlich für jede angefangene halbe Stunde der Prüfungsausschusstätigkeit eine Kommissionsgebühr in der Höhe von 0,05 % des Ausgangsbetrages (§ 2), sofern für diese Tätigkeit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Entschädigung besteht.

§ 6

Sollte aufgrund einer Änderung der Zahl der Einwohnerinnen- und Einwohner (§ 15 Abs. 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) und des Wechsels in eine andere Stufe gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997

- ein geringeres Höchstausmaß vorgeschrieben sein, als das in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Höchstausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Höchstausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung;
- ein höheres Mindestentschädigungsausmaß (§ 15 Abs. 3 Z 6 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) vorgeschrieben sein, als das in § 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Mindestausmaßes mit dem Quotienten aus dem im § 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Mindestausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 7

Die Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Verordnung vom 19. März 2015 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher der Stadtgemeinde Groß Gerungs tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Für den Antrag: 16 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP

Gegen den Antrag: 5 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der FPÖ, SPÖ und der Bürgerliste GERMS

6.) FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH – Änderung des Gesellschaftsvertrages; Beschlussfassung (Zl. 854)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 29. September 2022 erfolgte der Beschluss bezüglich der Beteiligung der Stadtgemeinde Groß Gerungs an der Errichtung der FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH.

In diesem Zusammenhang wurden der erforderliche Gesellschaftsvertrag und auch die Vereinbarung über die Geschäftsgrundlage und die Auslegung des Gesellschaftsvertrages der FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH genehmigt.

Nun wurden von der Geschäftsführung der FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH Unterlagen bezüglich gewünschter Anpassungen des Gesellschaftsvertrages der FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH übermittelt, welche im Gemeinderat beschlossen werden müssen.

Auf Grund des neu in Kraft getretenen Virtuellen Gesellschafterversammlungsgesetz sind dann auch Gesellschafterversammlungen ohne zwingend physischer Anwesenheit aller Gesellschaftervertreter möglich.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge nachfolgenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages der FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH zustimmen:

Erstens:

Punkt 7.3. des Gesellschaftsvertrages wird neu gefasst, sodass dieser künftig zu lauten hat wie folgt:

Die Versammlung wird durch einen Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Briefes unter den der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebenen Anschriften der Gesellschafter mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Postaufgabe der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen. Einberufungsmängel werden grundsätzlich durch die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung aller Gesellschafter geheilt, sofern keiner der Gesellschafter dagegen Widerspruch erhebt. Eine Versammlung von Gesellschaftern kann nach Maßgabe des Virtuellen Gesellschafterversammlungen-Gesetzes ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden („virtuelle Versammlung“). Die Versammlungen sind nicht stets virtuell durchzuführen, das einberufende Organ kann über die Form der Durchführung entscheiden („physische oder virtuelle Versammlung“). Das einberufende Organ kann auch entscheiden, dass die Versammlung hybrid durchgeführt wird.

Zweitens:

Punkt 6 des Gesellschaftsvertrages wird um einen neuen Punkt 6.5 ergänzt, welcher künftig lautet wie folgt:

Ein Beschluss der Gesellschafter über den in § 35 (Paragraph fünfunddreißig) Absatz 1 (eins) Ziffer 7 (sieben) GmbHG bezeichneten Gegenstand muss nur in der Zeit bis zum Ablauf von zwei Jahren ab Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch eingeholt werden. Davon unberührt bleiben allfällige Zustimmungserfordernisse durch die Generalversammlung, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag, einem Generalversammlungsbeschluss oder einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergeben.

Drittens:

Punkt 8.2 des Gesellschaftsvertrages wird neu gefasst, sodass dieser künftig zu lauten hat wie folgt:

Über die Gewinnverwendung und über die Verteilung des Bilanzgewinnes beschließen die Gesellschafter alljährlich anlässlich der Feststellung des Jahresabschlusses. Die Generalversammlung kann dabei insbesondere eine alineare Gewinnausschüttung beschließen, um einen ausgewiesenen Bilanzgewinn zur Gänze oder teilweise von der Verteilung an die Gesellschafter auszunehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

7.) Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung, Bezirk Zwettl sowie Anstellung einer juristisch ausgebildeten Person zur Unterstützung in Rechtsangelegenheiten nach der Gemeindeordnung durch den Gemeindeverband; Beschlussfassung (Zl. 852)

Sachverhalt:

Vom Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl wurde eine Information zur Satzungsänderung des Verbandes übermittelt welche vom Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde zu beschließen ist.

Außerdem soll vom Gemeindeverband eine juristisch ausgebildete Person zur Unterstützung in Rechtsangelegenheiten nach der Gemeindeordnung angestellt werden. Diese Person steht dann der Stadtgemeinde Groß Gerungs monatlich 11 Stunden zur Verfügung und dafür muss die Stadtgemeinde Groß Gerungs Jahreskosten in der Höhe von € 5.375,- übernehmen.

In diesem Zusammenhang müssen daher die erforderlichen Gemeinderatsbeschlüsse der Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl gefasst werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge im Zusammenhang mit der Satzungsänderung des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl sowie der Anstellung einer juristischen Person unter dem Titel Arbeitstitel Hilfstätigkeit nachfolgende Punkte beschließen:

1.) **Beschlusstext für die Satzungsänderung der angedachten Tätigkeiten und Dienstleistungsmöglichkeiten für die Mitgliedsgemeinden**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs beschließt mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung, Bezirk Zwettl gemäß dem in der Sitzung vorliegenden adaptierten Text.

Die Änderungen betreffen in **fett und kursiv**:

- **Beteiligte Gemeinden, § 2**
 - **Ausscheiden der Stadtgemeinde Raabs an der Thaya**
- die Aufgaben des Gemeindeverbandes, und zwar „§ 3 Abs. 1, 5 und 6“,
- die Regelung der Kostenersätze in „§ 12 Abs. 3, 4 und 5“ sowie

- die Regelung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden in „§ 20 Abs. 7“ mit folgendem Wortlaut:

.....

§ 2 Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

Allentsteig	Schwarzenau
Altmelon	Schweiggers
Arbesbach	Vitis
Bad Traunstein	Waldhausen
Bärnkopf	Zwettl-Niederösterreich
Echsenbach	
Göpfritz an der Wild	
Grafenschlag	
Groß Gerungs	
Großgöttfritz	
Gutenbrunn	
Kirchschlag	
Kottes-Purk	
Langschlag	
Martinsberg	
Ottenschlag	
Pölla	
<i>Raabs an der Thaya</i>	
Rappottenstein	
Sallingberg	
Schönbach	

§ 3 *Aufgaben des Gemeindeverbandes*

- (1) „Aus dem eigenen bzw. übertragenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Besorgung folgender Aufgaben: Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Grundsteuer, Kanalbenützungsgebühr *und Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungsabgabe, Ergänzungsabgabe)*, Wassergebühren *und Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe)*, sowie der *Getränke- und Speiseeissteuer und Lohnsummensteuer*—*und* Kommunalsteuer sowie der Lustbarkeitsabgabe und der Interessentenbeiträge (einschließlich einer Überprüfung bei den Abgabepflichtigen) für folgende Gemeinden:

.....

- (5) *Dem Gemeindeverband obliegt die Hilfstätigkeit für die Mitgliedsgemeinden zur Unterstützung der von ihnen zu besorgenden Aufgaben, insbesondere in rechtlichen Angelegenheiten, etwa zur Unterstützung in Fragen der Gemeindeordnung, sowie schwerpunktmäßige Hilfestellung*

beim Dienstrecht, in der Bauordnung, im materiellen Verwaltungsrecht und im
Verwaltungsverfahren, zur Erstellung von Musterformularen und Vorlagen usw.
Zu diesem Zweck wird vom Gemeindeverband eine juristisch ausgebildete Person in Vollzeit
angestellt, deren Tätigkeit

- a) zu 25 Prozent für die allgemeinen Agenden des Gemeindeverbandes,
- b) zu 75 Prozent für die vorab genannten übertragenen Hilfstätigkeiten in Anspruch
genommen werden soll.

Der Gemeindeverband wird von folgenden Gemeinden beauftragt, Hilfstätigkeiten gemäß dem
ersten Satz bzw. lit b durchzuführen:

- (6) Dem Gemeindeverband obliegt für die Gemeinde Pölla die Vorschreibung, Einhebung und
zwangsweise Einbringung der Wassergebühr für die Wasserlieferung von der
Wasserversorgungsanlage Altpölla an die Wassergenossenschaft Wegscheid am Kamp.

.....
.....
.....

§12 Kostenersätze

.....
.....
.....

- (3) Der Kostenersatzanteil für jenen Personal- und Sachaufwand, der dem Gemeindeverband
durch die Vollziehung des § 32 der NÖ Bauordnung, LGBl. 8200, dem Gemeindeverband im
Verhältnis zum Gesamtaufwand erwächst, sowie jener Kostenersatzanteil für den Personal-
und Sachaufwand, der dem Gemeindeverband durch die Anstellung einer juristisch
ausgebildeten Person gem. § 3 Abs. 5 lit.b erwächst (75% des Vollzeitanteils), wird auf die
verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinde
zur gesamten Zahl der Einwohner aller verbandsangehörigen Gemeinden aufgeteilt.

Heranzuziehen sind jeweils die **letztaktuellen** Wohnbevölkerungszahl(en).
Die Höhe der Vorauszahlungen hinsichtlich der Vollziehung des § 32 der NÖ Bauordnung,
LGBl. 8200, ist von der Verbandsversammlung bei der Erstellung des Voranschlages
festzusetzen. Die Vorauszahlungen sind von den verbandsangehörigen Gemeinden in einem
Betrag jeweils am 15. Dezember des Kalenderjahres zu entrichten.

- (4) Der Kostenersatzanteil für den Personal- und Sachaufwand, der durch die Anstellung bzw.
Bereitstellung einer juristisch ausgebildeten Person dem Gemeindeverband erwächst, wird in
einem Verhältnis von 3/4 zu 1/4 (75 % zu 25 %) zwischen den teilnehmenden Gemeinden und
dem Gemeindeverband aufgeteilt. Der 3/4-Kostenanteil der teilnehmenden Gemeinden wird in
einen monatlichen Sockelbetrag und in einen monatlichen variablen Kostenanteil im Verhältnis
der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinden aufgeteilt. Der variable Kostenanteil entfällt für
jene Gemeinden, welche selbst eine juristisch ausgebildete Person angestellt haben.

Heranzuziehen sind jeweils die **letzten** Wohnbevölkerungszahl(en).
Der monatliche Sockelbetrag wird nach der Einwohnerzahl der Gemeinden wie folgt gegliedert:

Gemeinden bis 1.000 Einwohner	€100,00
Gemeinden bis 1.500 Einwohner	€150,00
Gemeinden über 1.500 Einwohner	€200,00

Der monatliche Sockelbetrag wird nach dem Lohnkostenindex (Basisjahr 2024) jährlich
angepasst.

Der variable Kostenanteil ist von der Verbandsversammlung bei der Erstellung des
Voranschlages jährlich festzusetzen. Die Vorauszahlungen – Sockelbetrag zusätzlich mit dem
variablen Kostenanteil - sind von den teilnehmenden Gemeinden in einem Jahresbetrag bis
zum 31. März des Jahres (erstmalig bis zum 31. März 2024) an den Gemeindeverband zu
entrichten.

- (5) Für die Besorgung der im § 3 Abs. 6 genannten Leistungen wird vom Gemeindeverband von den ihm dafür eingehenden Abgaben ein Hundertsatz inklusive Umsatzsteuer, der jährlich mit dem Voranschlag beschlossen wird, zur Abdeckung des Personal- und Sachaufwandes einbehalten.

.....
.....
.....

§ 20

Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden

.....
.....
.....

- (7) Gemeinden, für die der Gemeindeverband die Aufgabe laut § 3 Abs. 5 besorgt, erklären ihre Teilnahme auf die Dauer von mindestens 5 Jahren. Der Antrag auf Ausscheiden aus dem Gemeindeverband ist mindestens ein Jahr vor Ablauf der Fünfjahresfrist zu stellen, ansonsten die Verbandsangehörigkeit für weitere 5 Jahr feststeht.

.....
.....
.....

2.) Hilfstätigkeit

Anstellung einer juristisch ausgebildeten Person zur Unterstützung in Rechtsangelegenheiten nach der Gemeindeordnung

Der Gemeinderat beschließt die Teilnahme an der Hilfstätigkeit für die Mitgliedsgemeinden zur Unterstützung der von ihnen zu besorgenden Aufgaben insbesondere in rechtlichen Angelegenheiten, etwa zur Unterstützung in Fragen der Gemeindeordnung, sowie schwerpunktmäßige Hilfestellung beim Dienstrecht, in der Bauordnung, im materiellen Verwaltungsrecht und im Verwaltungsverfahren, zur Erstellung von Musterformularen und Vorlagen usw.

Zu diesem Zweck wird vom Gemeindeverband eine juristisch ausgebildete Person in Vollzeit angestellt, deren Tätigkeit

- a. zu 25 Prozent für die allgemeinen Agenden des Gemeindeverbandes,
- b. und zu 75 Prozent für die vorab genannten übertragenen Hilfstätigkeiten in Anspruch genommen werden soll.

Ab dem 1. Jänner 2024 und die Satzungen über die Bildung des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl, LGBl. 1600/8, insbesondere den § 3 (Aufgaben des Gemeindeverbandes), § 12 (Kostenersätze) und § 20 (Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden) anzuerkennen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

8.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarung; Beschlussfassung (Zl. 612)

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juni 2003, Tagesordnungspunkt 8.) erfolgte die Beschlussfassung hinsichtlich des Lichtservice-Übereinkommens mit der EVN AG aus 2344 Maria Enzersdorf betreffend die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Groß Gerungs.

Diesem Übereinkommen entsprechend sind außerordentliche Maßnahmen gesondert zu finanzieren und daher können Zuzahlungen bzw. Rückvergütungen auf Grund von Mehr- bzw. Minderleistungen anfallen.

Von der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG wurden Zusatzvereinbarungen bezüglich außerordentlicher Maßnahmen übermittelt.

VA-Stelle: 5/612 – 0020 VA Betrag: € 100.000,-- frei: € 63.802,64

Herr Gemeinderat Wolfgang Pichler (Bürgerliste GERMS) hat den Sitzungssaal verlassen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die folgenden Zusatzvereinbarungen zum bestehenden in der Gemeinderatssitzung am 25. Juni 2003 beschlossenen Lichtservicevertrag beschließen:

- Zusatzvereinbarung EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/KG-3-10015-100 vom 6. November 2023 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs Griesbach / Anschlussarbeiten und Herstellung einer Kabelmuffe für versetzen Lichtpunkt 1042 - Kosten der Baumaßnahmen brutto € 604,18.

Der Betrag wird am 15. Mai 2024 in Rechnung gestellt.

- Zusatzvereinbarung EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/KG-3-10015-101 vom 6. November 2023 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs Pletzensiedlung / Versetzung bestehende Lichtpunkte, Errichtung von Lichtpunkt 0230 - Kosten der Baumaßnahmen brutto € 2.571,61.

Der Betrag wird am 15. Mai 2024 in Rechnung gestellt.

Aufgrund Pkt. IV. 3. (Wartung und planmäßige Instandhaltung) des bestehenden Lichtservicevertrages übernimmt EVN zusätzliche Kosten in der Höhe von € 3.878,14 (exkl. Ust.) von dieser Sanierungsmaßnahme.

- Zusatzvereinbarung EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/KG-3-10015-102 vom 6. November 2023 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs Pletzen 76 / Errichtung eines neuen Lichtpunktes 1110 - Kosten der Baumaßnahmen brutto € 2.927,39.

Der Betrag wird am 15. August 2024 in Rechnung gestellt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

9.) Errichtung PV-Anlagen Groß Gerungs – Auftragsvergabe; Beschlussfassung (Zl. 85987)

Sachverhalt:

Auf den Dächern der Mittelschule Groß Gerungs, dem Bauhofgebäude und dem Kläranlagengebäude „St. Jakob“ sollen PV-Anlagen errichtet werden.

In diesem Zusammenhang wurde von der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH aus 3500 Krems, Steiner Landstraße 27a namens der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Ausschreibung im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich nach dem Bestbieterprinzip durchgeführt.

Herr Gemeinderat Wolfgang Pichler (Bürgerliste GERMS) ist wieder im Sitzungssaal anwesend.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH ausgearbeitet und nach Überprüfung der Eignung der Unternehmen am 31.10.2023 mit sämtlichen Planbeilagen über die ANKÖ-Plattform an folgende Unternehmen versandt:

Fa. EPS Electric Power Systems GmbH
Fa. Raiffeisen-Lagerhaus Zwettl eGen
Fa. AES-Energie Technik GmbH Alternative Energie Systeme
Fa. Herbert Wania Elektroinstallationsges.m.b.H.
Fa. Elektro Kern GmbH

Bis zur Abgabefrist 21.11.2023 um 11.00 Uhr wurden von den nachfolgenden Firmen termingerecht nachfolgende Bruttoangebote abgegeben:

Firma EPS Electric Power Systems GmbH aus 3034 Maria Anzbach	€ 375.232,92
Firma AES – Energie Technik GmbH aus 3631 Ottenschlag	€ 413.352,07

VA-Stelle: 5/85987 – 0100 VA Betrag: € 470.000,-- frei: € 470.000,--

Entsprechend der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 lautet der Vergabevorschlag der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH aus 3500 Krems, dass die Firma EPS Electric Power Systems GmbH aus 3034 Maria Anzbach mit der Errichtung der PV-Anlagen um brutto € 375.232,92 als Bestbieter beauftragt werden soll.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass auf Grund des Vergabevorschlages der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH aus 3500 Krems die Firma EPS Electric Power Systems GmbH aus 3034 Maria Anzbach mit der Errichtung der PV-Anlagen um brutto € 375.232,92 als Bestbieter beauftragt werden soll.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

10.) Wasserverband Kamp-Oberlauf, Instandhaltung 2022 – Interessentenbeitrag; Beschlussfassung (Zl. 633)

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs ist Mitglied beim Wasserverband Kamp-Oberlauf. In diesem Zusammenhang wurde im Jahr 2022 bezüglich einer Gewässersanierung im Bereich Blumau angefragt.

Nun wurde mitgeteilt, dass für sämtliche Projekte, welche über den Wasserverband abgewickelt werden, im Vorfeld alle Interessentenbeiträge einbezahlt werden müssen, bevor mit der Planung begonnen wird.

In diesem Zusammenhang muss für den Bereich Blumau die Stadtgemeinde Groß Gerungs einen Interessentenbeitrag in der Höhe von € 5.000,-- bezahlen.

Der Wasserverband Kamp-Oberlauf muss in Summe für alle Projekte einen Betrag von € 22.500,-- noch im heurigen Jahr an das Land NÖ überweisen.

Im Budget wurde diese Ausgabe bisher nicht eingeplant, da bisher mitgeteilt wurde, dass die Umsetzung im Jahr 2025 stattfinden wird.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass von der Stadtgemeinde Groß Gerungs für die Gewässersanierung im Bereich Blumau ein Interessentenbeitrag in der Höhe von € 5.000,-- an den Wasserverband Kamp-Oberlauf überwiesen wird, damit der Verband diesen Betrag an das Land NÖ weiterleiten kann.

Die Finanzierung dieser außerplanmäßigen Ausgabe soll durch das im Nachtragsvoranschlag 2023 ersichtliche Haushaltspotential in der Höhe von € 52.579,91 erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

11.) Bauführung des NÖ Straßendienstes, Baulose „Nebenanlagen entlang der Landesstraße B38 und B119“ – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Zl. 612)

Sachverhalt:

Auf Grund der Genehmigungen des Herrn Landesrat DI Ludwig Schleritzko mittels Schreiben vom 21. Oktober 2022 und 3. Jänner 2023, Kennzeichen: B. Schleritzko-ST-286/006-2021 wurden die Nebenanlagen entlang der Landesstraße B 119 von km 67,690 bis km 67,780 im Ortsbereich von Wurmbrand und entlang der Landesstraße B 38 von km 60,950 bis km 61,500 im Bereich von Groß Gerungs durch die Mitarbeiter des NÖ Straßendienstes, Straßenmeisterei Groß Gerungs, ausgeführt.

Es handelt sich dabei um den Gehsteig, Natursteinmauerwerk und Regenwasserkanal in Wurmbrand und um den Radweg und Regenwasserkanal in Groß Gerungs Richtung Dietmanns.

Der Gemeinderat soll nun den Beschluss fassen, dass die hergestellten Anlagen in die Verwaltung und Erhaltung der Gemeinde übernommen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Groß Gerungs, nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ST-286/006-2021 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (ST-LH-148/031-2022 Gehsteige, Natursteinmauerwerk, Regenwasserkanal und ST-LH-148/032-2022 Radweg, Regenwasserkanal) in die Verwaltung und Erhaltung und in das außerbüchliche Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

12.) Kapellengemeinschaft Dietmanns – Generalsanierung Kapellenläutwerk; Subventionsansuchen (Zl. 390)

Sachverhalt:

Das Läutwerk der Kapelle in Dietmanns musste nach über 30 Jahren auf Grund eines Defekts generalsaniert werden. Diesbezüglich wurde ein Ansuchen um die Gewährung einer finanziellen Unterstützung im höchst möglichen Ausmaß an die Stadtgemeinde Groß Gerungs übermittelt. Die angefallenen Kosten betragen laut dem Subventionsansuchen € 3.392,60 und wurden durch eine Rechnungskopie der Firma Grassmayr Glockengießerei GmbH aus 6020 Innsbruck belegt.

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus hat in seiner Sitzung am 22. November 2023 vorgeschlagen, dass der Kapellengemeinschaft Dietmanns für die Sanierung des Läutwerks der Dorfkapelle eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von 20 % der vorgelegten Kosten (€ 3.392,60), somit € 680,-- (aufgerundet) gewährt werden soll.

VA-Stelle: 1/390 – 7770 VA Betrag: € 10.000,-- frei: € 1.200,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Kapellengemeinschaft Dietmanns für die Sanierung der Kapellenläutwerks eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 680,-- gewährt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

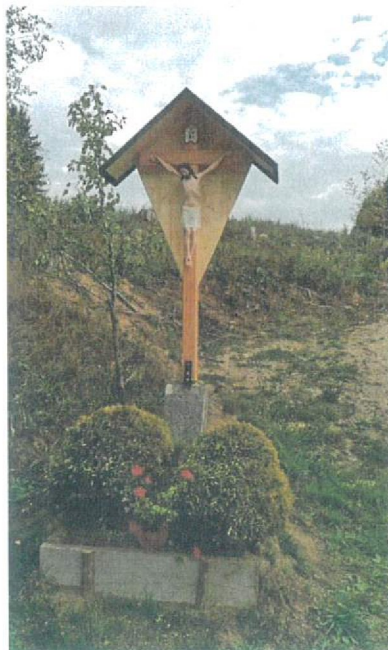
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

13.) KG Freitzenschlag – Sanierung Kreuzstöckl „Hahn-Kreuz“; Subventionsansuchen (Zl. 390)

Sachverhalt:

Herr Josef Kubista aus 3920 Groß Gerungs, Freitzenschlag 22 hat ein schriftliches Ansuchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs übermittelt. Er ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um die Gewährung einer Beihilfe für die Sanierung des Kreuzstöckls „Hahn-Kreuz“. Er führt an, dass Materialkosten in der Höhe von ca. € 320,-- angefallen sind.



Der Ausschuss für Kultur und Tourismus hat in seiner Sitzung am 22. November 2023 vorgeschlagen, dass Herrn Josef Kubista aus 3920 Freitzenschlag 22 für diese Eigeninitiative ein Zuschuss in der Höhe von 20 % der Materialkosten, somit € 64,-- als Subvention gewährt werden soll.

VA-Stelle: 1/362 – 7770 VA Betrag: € 500,-- frei: € 500,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herrn Josef Kubista aus 3920 Groß Gerungs, Freitzenschlag 22, für die Sanierung des Bildstöckls „Hahn-Kreuz“ eine Subvention in der Höhe von € 64,-- gewährt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

14.) Restaurierung Kriegerdenkmal in Etzen – Kostenübernahme; Beschlussfassung (Zl. 362)

Sachverhalt:

Bei der Jahreshauptversammlung der FF-Etzen wurde die Restaurierung des Kriegerdenkmals in Etzen angeregt. Eine Restaurierung muss in diesem Fall jedoch durch einen Restaurator durchgeführt werden. Diesbezüglich wurde ein Angebot von Jonathan Mollner aus 3920 Harruck 38 eingeholt.

Die Kosten für die Restaurierung betragen laut Angebot € 3.500,--. Zusätzlich sollen auch noch Randsteine bzw. Pflastersteine für den Vorplatz angekauft werden. Laut Mitteilung von Vizebürgermeister Josef Maurer geht man daher von voraussichtlichen Gesamtkosten in der Höhe von ca. € 5.000,-- aus. Der Kameradschaftsbund Groß Gerungs ist bei diesem Projekt involviert bzw. hat Kenntnis davon.

Die Umsetzung des Projekts soll im Frühjahr 2024 erfolgen.

VA-Stelle: 1/3620 – 7770 VA Betrag: € 5.000,-- frei: € 5.000,--

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus hat in seiner Sitzung am 22. November 2023 vorgeschlagen, dass im Zusammenhang mit der Restaurierung des Kriegerdenkmals in Etzen von der Stadtgemeinde Groß Gerungs Kosten in der Höhe von bis zu € 5.000,-- übernommen werden sollen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass von der Stadtgemeinde Groß Gerungs Kosten in der Höhe von € 5.000,-- für die Restaurierung des Kriegerdenkmals und des Vorplatzes in Etzen übernommen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Frau Gemeinderätin Liane Schuster (ÖVP) hat den Sitzungssaal verlassen.

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über die nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

- 15.)---
- 16.)---
- 17.)---
- 18.)---
- 19.)---
- 20.)---
- 21.)---
- 22.)---

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit bei den Gemeinderäten aller Fraktionen, wünscht ein frohes Weihnachtsfest und Prosit für 2024 und schließt die Gemeinderatssitzung um 22.20 Uhr.

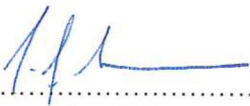
Unterschriften:



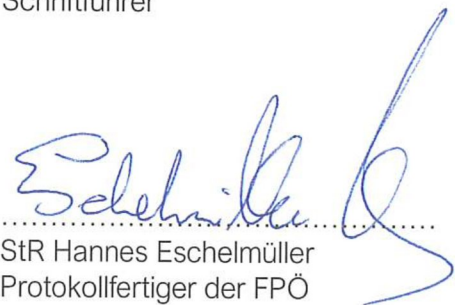
.....
Dipl.-Ing. Christian Laister
Bürgermeister



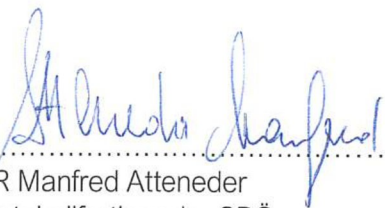
.....
StADir. Andreas Fuchs
Schriftführer



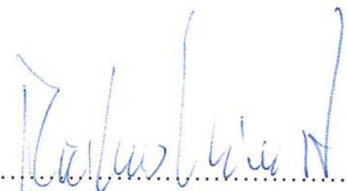
.....
Vzbgm. Josef Maurer
Protokollfertiger der ÖVP



.....
StR Hannes Eschelmüller
Protokollfertiger der FPÖ



.....
GR Manfred Atteneder
Protokollfertiger der SPÖ



.....
GR DI(FH) Markus Kienast
Protokollfertiger der Bürgerliste
GERMS

Groß Gerungs, am 13.12.2023

Abänderungsantrag Nr. 1

Die Bürgerliste GERMS stellt betreffend Tagesordnungspunkt 4 "Abwasserbeseitigung Groß Gerungs - Abänderung Kanalabgabenordnung vom 19. Oktober 2023; Beschlussfassung (Zl. 851)" den folgenden Abänderungsantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den § 6 der "Verordnung der Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 19. Oktober 2023, Zl. 8510-0, betreffend die Erlassung einer Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigung Groß Gerungs" wie folgt abzuändern:

§ 6

*Kanalbenützungsgebühren
für den Mischwasserkanal, Schmutzwasserkanal und Schmutz- und
Regenwasserkanal (Trennsystem)*

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- | | |
|---|--------|
| <i>a) Mischwasserkanal:</i> | € 2,30 |
| <i>b) Schmutzwasserkanal:</i> | € 2,30 |
| <i>c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)</i> | € 2,30 |

Einhergehend mit dieser Änderung ist der Betriebsfinanzierungsplan 2023 bzw. 2024 neu zu erstellen und zwar unter Anwendung der neuesten Version der Excel Vorlage für die Ermittlung des Einheitssatzes zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr des Landes NÖ Abteilung Gemeinden, die wie gesetzlich auch in § 1a Z. 8 lit. c NÖ Kanalgesetz 1977 vorgeschrieben, die Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Kanalanlage entsprechenden Lebensdauer berücksichtigt, sowie unter Ansatz der Durchschnittlichen Kanaleinmündungsabgabe der letzten fünf Jahre.

Abänderungsantrag Nr. 2

Die Bürgerliste GERMS stellt betreffend Tagesordnungspunkt 4 "Abwasserbeseitigung Groß Gerungs - Abänderung Kanalabgabenordnung vom 19. Oktober 2023; Beschlussfassung (Zl. 851)" den folgenden Abänderungsantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den § 2 Abs. 1 der "Verordnung der Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 19. Oktober 2023, Zl. 8510-0, betreffend die Erlassung einer Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigung Groß Gerungs" wie folgt abzuändern, sodass auch dieser wie beim Mischkanal nur 60,08% des gesetzlich maximalen Einheitssatzes beträgt:

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 10,99 festgesetzt.



Markus Kienast



Wolfgang Pichler

